

**FREIE UNIVERSITÄT BERLIN**  
**Dezentraler Wahlvorstand des**  
**Zentralinstituts Dahlem School of Education**

**– ÄNDERUNGSBEKANNTMACHUNG –**

Nr. 04/2023

Tag der Bekanntmachung: 15.05.2023  
14195 Berlin (Dahlem), Habelschwerdter Allee 45  
Tel.: (030) 838-55272

**Änderung zur Bekanntmachung Nr. 03/2023 vom 11.05.2023**  
**des vorläufigen Wahlergebnisses**  
**der Neuwahl aller Mitglieder des Institutsrats**  
**des Zentralinstituts Dahlem School of Education (DSE)**  
**der Freien Universität Berlin**  
**am 09./10. Mai 2023 gemäß § 9 FU-WahlO**

In den Listen der nachrückenden Bewerber/innen in der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie in der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurde die Platzierung aufgrund von Stimmmehrheit nicht berücksichtigt. Es ergeben sich daher folgende Änderungen:

**Gruppe der Professorinnen und Professoren**

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens einer Mandatsinhaberin/eines Mandatsinhabers rücken die folgenden Bewerber/innen nach:

von Liste 1:

1.	Jagemann, Sarah
2.	Bolte, Claus

### Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens einer Mandatsinhaberin/eines Mandatsinhabers rücken die folgenden Bewerber/innen nach:

1.	Sarota Natalia
2.	Hanspach, Susann

### Gruppe der Sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Aufgrund von § 3 FUWahlO wird folgende Person von der Liste der nachrückenden Bewerber/innen gestrichen:

Fremke, Aimée

Nach § 25 Absatz 1 Satz 2 der FU-Wahlordnung vom 21. Oktober 1998 in der Fassung vom 19. Juli 2000 kann jede wahlberechtigte Person die Wahl innerhalb von fünf Werktagen nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses anfechten. Die Frist läuft am letzten Tage um 12.00 Uhr ab. Der Einspruch ist gemäß § 25 Absatz 2 FU-Wahlordnung beim gewählten Gremium, im Falle dieser Wahl beim Dezentralen Wahlvorstand (Habelschwerdter Allee 45, Raum KL 24/216, [wahlvorstand@dse.fu-berlin.de](mailto:wahlvorstand@dse.fu-berlin.de)), schriftlich einzulegen und zu begründen. Soweit die im Einspruch behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Einspruch bis zum Ablauf der o. g. Frist die erforderlichen Beweismittel beizubringen.



Jennifer Iven  
Vorsitzende des Dezentralen Wahlvorstands